

Richtlinien für den Brettener Kinderpass

Präambel

Für eine positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen und die vielfältigen Erziehungs-, Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Kulturangebote in Bretten in Anspruch nehmen können. Kein Kind oder Jugendlicher soll aus finanziellen Gründen von diesen Angeboten ausgenommen sein. Deshalb beschließt der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19.05.2015 die Richtlinien für einen Brettener Kinderpass als Freiwilligkeitsleistung zur Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Leistungen der Jugendhilfe und des Bildungs- und Teilhabepakets.

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben und

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII oder
 - Wohngeld nach dem WoGG oder
 - Leistungen nach dem AsylbLG oder
 - Kinderzuschlag nach dem BKGG
- beziehen.

(2) Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben und in Familien und Lebensgemeinschaften mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Lebensgemeinschaft leben. Dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein.

(3) Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben und die mit einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, der allein für deren Pflege und Erziehung sorgt. Dies können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein. Alleinerziehend im Sinne dieser Richtlinien sind nur getrennt lebende oder geschiedene Paare, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner leben.

(4) Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben und in einer Familie mit einem schwerbehinderten Kind mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50% leben. Anspruchsberechtigt sind sowohl die behinderten als auch die nichtbehinderten Kinder in der Familie.

§ 2 Leistungen

Die Anspruchsberechtigten erhalten jährlich ein Gutscheineheft mit folgenden Gutscheinen:

1. Volkshochschule Bretten 50% auf 2 Kursangebote nach Wahl
2. Ferienbetreuung der Stadt Bretten 50% auf die Betreuungskosten
(4 x 1 Woche Betreuung)
3. Melanchthonhaus Bretten freier Eintritt inkl. einer Begleitperson
(2 Eintritte)
4. Städtische Bäder 50% auf den Einzeleintritt inkl. einer Begleitperson (10 Eintritte) der Betrag kann auch auf die Jahreskarte angerechnet werden
5. Tierpark Bretten 50% auf den Eintritt inkl. einer Begleitperson
(2 Eintritte)
6. Ferienprogramm der Stadt Bretten 100% auf den Ferienpass
7. Stadtranderholung der AWO 50% auf die Gebühren
8. Sommer-Kinder-Uni 50% auf 1 Kursangebot nach Wahl

§ 3 Beantragung des Brettener Kinderpasses

(1) Der Brettener Kinderpass wird auf Antrag im Bürgerservice der Stadt Bretten ausgestellt und ist bis 31.12. des Ausstellungsjahres gültig.

(2) Bei der Beantragung des Kinderpass sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Nachweise nach § 1 Abs. 1 sind die entsprechenden Bewilligungsbescheide über den Bezug der Leistungen. Nachweise nach § 1 Abs. 2 und 3 werden im Bürgerservice anhand der Meldedaten überprüft. Nachweis nach § 1 Abs. 4 ist der Schwerbehindertenausweis.

(3) Der Brettener Kinderpass wird in Form eines Gutscheinheftes ausgestellt. Die Gutscheine können bei den entsprechenden Stellen eingelöst werden und sind bis 31.12. des Ausstellungsjahres gültig. Bei der Einlösung der Gutscheine muss das gesamte Gutscheinheft und ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis, Kinderausweis, Schülerschein) vorgelegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.06.2015 in Kraft.

Bretten, den 19.05.2015

Ausgefertigt:

Gez.

Martin Wolff, Oberbürgermeister